

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg hat am 26. Februar 2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I 2246 ff.) folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- 3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, andernfalls 14 Tage nach Rechnungserteilung zu entrichten.

§ 5 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Gebühren beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Im übrigen gelten gem. § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, Seite 920) die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung von Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. die entsprechenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Gebühren- und Auslagenbescheide richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. (AG VwGO NW)
- (2) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Absatzes 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 09.12.1087 außer Kraft.

Bonn, den 26.02.2008

Industrie- und Handelskammer Bonn

Der Präsident
Dr. Francechini

Der Hauptgeschäftsführer
Swoboda

Genehmigt: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW
i.A. Christian Siebert, 18.03.2008, Az. 122-21-22/05

Bekanntmachung: Die Wirtschaft 04/2008